



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 10/2024

Promotionsbüro

Köln, den 11.07.2024

INHALT

Promotionsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln
vom 09. Juli 2024

Herausgeber: Der Rektor

**Promotionsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln
vom 09. Juli 2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.9.2014 in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 21.11.2018, (GV. NRW S. 547), hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende Promotionsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsarten
- § 2 Grundlage der Promotion
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Promotionsstudium
- § 5 Betreuung der Dissertation
- § 6 Dissertation
- § 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Promotionsausschuss
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Beurteilung der mündlichen Prüfung
- § 13 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Promotionsurkunde und Führung des Dokortitels
- § 16 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität
- § 17 Widersprüche
- § 18 Inkrafttreten, Übergangsregelung, Außerkrafttreten, Rügeausschluss

§ 1 **Promotionsarten**

- (1) Die Deutsche Sporthochschule Köln verleiht im Wege eines ordentlichen Promotionsverfahrens (§§ 2-17) den Grad
 - Doktorin oder Doktor der Sportwissenschaft (Dr. Sportwiss.),
 - Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaft (Dr. rer. nat.),
 - Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.),
 - Ph.D. Exercise Science, Ph.D. Natural Science bzw. Ph.D. Social Science.
- (2) Die in Absatz 1 genannten akademischen Grade können einer Person jeweils nur einmal verliehen werden.
- (3) Die Deutsche Sporthochschule Köln kann in Würdigung hervorragender sportwissenschaftlicher Leistungen oder besonderer ideeller Verdienste um die Förderung der Sportwissenschaft des in Abs. 1 genannten akademischen Grades Dr. Sportwiss. ehrenhalber verleihen (siehe Ordnung zur Verleihung von Ehrengraden).

§ 2 **Grundlage der Promotion**

Die ordentliche Promotion erfolgt nach einem Promotionsstudium (§ 4) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation, § 6) und einer mündlichen Prüfung (§ 11).

§ 3 **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Bewerber*innen müssen einen Abschluss entweder eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer generellen Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder eines einschlägigen Masterstudiums nachweisen.
- (2) Der Doktorgrad Doktorin oder Doktor der Sportwissenschaft (Dr. Sportwiss.) / Naturwissenschaft (Dr. rer. nat.) / Philosophie (Dr. phil.) / Ph.D. Exercise Science/Natural Science/Social Science) wird bei Vorliegen eines diesen Titeln entsprechenden Studiums sowie einer in diesem Fach oder Fachgebiet entsprechenden abgeschlossenen Promotion verliehen, sofern im Anschluss an den absolvierten Studiengang noch keine auf diesen Studiengang bezogene Promotion erfolgt ist.
Der angestrebte Doktorgrad muss bei Antrag auf Zulassung zur Promotion angegeben werden.
- (3) Bei einem Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern muss zusätzlich vor Zulassung zur Promotion ein aufbauendes, promotionsvorbereitendes Studium erfolgreich abgeschlossen sein. Das promotionsvorbereitende Studium an der Deutschen Sporthochschule Köln umfasst zwei Semester sowie angemessene Leistungsnachweise, die von der oder dem Betreuer*in der Dissertation festgelegt werden.
- (4) Promotionsstudium und/oder Dissertation und/oder Disputation können entweder in deutscher oder englischer Sprache absolviert werden.

In Abhängigkeit von der ausgewählten Sprache des Promotionsstudiums müssen Bewerber*innen entsprechende Deutsch- bzw. Englischkenntnisse nachweisen. Für das englische Promotionsstudium muss ein Sprachnachweis aus einem der Testverfahren TOEFL, IELTS und Cambridge mit dem Sprachniveau C1 nach Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erbracht werden. Für das deutsche Promotionsstudium muss ein Sprachnachweis durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (mind. DSH-2) erbracht werden.

Der Testnachweis ist bei Antrag auf Zulassung zur Promotion vorzulegen.

Ein Sprachnachweis für Deutsch bzw. Englisch ist nicht erforderlich bei englischen bzw. deutschen Muttersprachler*innen sowie Absolvent*innen komplett englisch- bzw. deutschsprachiger Studiengänge, die an der Universität eines Mitgliedsstaates der EU oder eines Landes absolviert wurden, dessen offizielle Amtssprache Englisch bzw. Deutsch ist.

- (5) Eine Bewerbung ist auch möglich, wenn ein anderes Studium an einer Universität im Ausland erfolgreich abgeschlossen worden ist. Dieses Studium muss jedoch gleichwertig mit den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Studien sein. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Prüfung durch das International Office der DSHS. Die Gleichwertigkeit ist in der Regel zu bejahen, wenn der Studienabschluss an der Heimatuniversität die Zulassung zur Promotion eröffnet.
- (6) Alle Bewerber*innen müssen sowohl ihr Studium insgesamt als auch die schriftliche wissenschaftliche Abschlussarbeit in der Regel mindestens mit der Note „gut“ (bis einschließlich 2,5) abgeschlossen haben. Der Promotionsausschuss kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bewerbung von zwei promotionsberechtigten Mitgliedern der Sporthochschule befürwortet wird. Haben Bewerber*innen in der Abschlussprüfung keine schriftliche wissenschaftliche Arbeit anfertigen müssen, ist innerhalb von zwei Semestern in der üblichen Bearbeitungszeit eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen; die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge über die Masterarbeit finden Anwendung. Als Gutachter*in setzt der Promotionsausschuss ein promotionsberechtigtes Mitglied ein; die Arbeit muss mit mindestens „gut“ (bis einschließlich 2,5) bewertet sein, die Wiederholungsmöglichkeit entfällt.
- (7) Wer ein vorhergegangenes Promotionsverfahren nicht bestanden hat, wird nicht zugelassen.
- (8) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich unter Nennung des Arbeitstitels der Dissertation und der Betreuerin oder des Betreuers sowie des Fachgebiets oder der Fachgebiete der Dissertation an den Promotionsausschuss zu richten. Der angestrebte Doktorgrad ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten im Benehmen mit der oder dem Betreuer*in zu benennen.
- (9) Bewerber*innen sollen würdig sein im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung der akademischen Grade.

§ 4 **Promotionsstudium**

- (1) Alle zugelassenen Promotionsstudierenden nehmen an einem Promotionsstudium der Deutschen Sporthochschule Köln teil. Inhalte und Anforderungen des Promotionsstudiums regelt

die Studienordnung des Promotionsstudiums. Studienzeiten und -leistungen, die an universitären Einrichtungen außerhalb der Deutschen Sporthochschule Köln erbracht wurden, sowie andere promotionsäquivalente Leistungen können angerechnet werden.

- (2) Beim Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7) müssen Bewerber*innen den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums nachweisen.

§ 5

Betreuung der Dissertation

- (1) Das Recht, Doktorand*innen anzunehmen, haben alle Hochschullehrer*innen sowie Emmy Noether-Nachwuchsgruppenleiter*innen der Deutschen Sporthochschule Köln. Bei der Annahme der Arbeit ist die fachliche Qualifikation von der oder dem Betreuer*in zu berücksichtigen. Mit Zustimmung des Promotionsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch herausragend qualifizierte promovierte Nachwuchsgruppenleiter*innen, welche in anderen kompetitiven Drittmittelprogrammen als dem Emmy Noether-Programm der DFG gefördert werden, die Betreuung von Dissertationen übernehmen. Die Erteilung des Promotionsrechts ist in diesem Fall zeitlich beschränkt auf die Dauer der Laufzeit des entsprechenden Förderprogramms. Nach Abschluss des Förderprogramms kann der Promotionsausschuss einer Fortführung des Betreuungsverhältnisses bis zu einer Dauer von maximal drei Jahren zustimmen, innerhalb derer die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7) erfolgt sein muss. Diese Frist kann, wenn die Umstände des Einzelfalls dies erforderlich machen, verlängert werden.
- (2) Mit der Betreuung ist in der Regel die Erstbegutachtung der Dissertation verbunden. Die Deutsche Sporthochschule Köln sieht sich einer hohen Betreuungskultur verpflichtet, die durch eine von den Doktorand*innen und ihren Betreuer*innen unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird. Der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion vorzuweisen (siehe Musterbeispiel Anlage).
- (3) Eine Auflösung des Betreuungsverhältnisses zwischen Betreuer*in und Promovierenden ist durch den Promovierenden oder einvernehmlich möglich. Die Auflösung durch die oder den Betreuer*in bedarf sachlicher Gründe, die wissenschaftsbezogen und/oder persönlicher Natur sind. Persönliche Gründe müssen dazu geeignet sein, das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien nachhaltig zu stören. Die beabsichtigte Auflösung ist dem Promotionsausschuss schriftlich anzuzeigen.
- (4) Wird eine Auflösung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen erforderlich, die die/der Doktorand*in nicht zu vertreten hat, so ist der Promotionsausschuss zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Fortführung der Dissertation verpflichtet.
- (5) Verlässt ein/e Betreuer*in die Deutsche Sporthochschule Köln, kann der Promotionsausschuss einer Fortführung des Betreuungsverhältnisses bis zu einer Dauer von maximal drei Jahren zustimmen, innerhalb derer der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7) erfolgt sein muss. Diese Frist kann, wenn die Umstände des Einzelfalls dies erforderlich machen, verlängert werden.

§ 6
Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine von der Bewerberin oder dem Bewerber verfasste, wissenschaftlich beachtliche Abhandlung sein. Sie muss die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen und einen Fortschritt auf dem Gebiet der Sportwissenschaft bedeuten. Die Dissertation kann als Monographie oder als kumulative Dissertation vorgelegt werden.
- (2) Die Dissertation in Form einer Monographie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Eine Kurzzusammenfassung (Abstract) der Dissertation in deutscher und englischer Sprache ist zusätzlich anzufertigen.
- (3) Die Dissertation in kumulativer Form wird verfasst unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung und besteht in der Regel aus einer entstandenen Mehrzahl von wissenschaftlichen Publikationen (Status: mindestens akzeptiert) mit Begutachtungsverfahren. Der Zusammenhang der Einzelarbeiten ergibt sich aus einer bestimmten wissenschaftlichen Frage und ist zusätzlich in einer wissenschaftlichen Abhandlung, die zugleich als Summarium dient, hinreichend zu begründen. Bei den Publikationen sollte die/der Doktorand*in Erstautor*in sein; ansonsten ist der Anteil der Urheberschaft nachzuweisen.
Eine Abhandlung der Dissertation, deren Manteltext auf Deutsch bzw. Englisch verfasst ist, gilt als deutsche bzw. englische Dissertation.
- (4) Eine intra- oder interdisziplinäre Teamarbeit sollte den nachfolgenden Anforderungen genügen:
 - a) der wissenschaftliche Gehalt einer Teamarbeit sowie die tatsächlich investierte wissenschaftliche Arbeit müssen wesentlich über eine Einzelarbeit hinausgehen; dabei muss der Beitrag jeder Kandidatin und jedes Kandidaten der wissenschaftlichen Qualität einer Einzelarbeit entsprechen;
 - b) die Kandidat*innen müssen die individuelle Urheberschaft an der Arbeit kennzeichnen;
 - c) die Kandidat*innen fügen einen gemeinsamen Bericht über den Verlauf der Zusammenarbeit bei, der den wesentlichen Beitrag der einzelnen Person an der Arbeit erkennen lässt.
- (5) Die Dissertation darf nicht an anderer Stelle zum Zwecke der Promotion vorgelegt worden sein.

§ 7
Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich unter Angabe der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation an den Promotionsausschuss zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
 1. Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Promotionsstudiums gemäß § 4;
 2. ggf. Sprachnachweis (gemäß § 3 Abs. 3);
 3. vier Ausfertigungen der Dissertation;

4. Lebenslauf und Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges;
 5. schriftliche Begutachtungszusage einer oder eines an der Sporthochschule Promotionsberechtigten, die oder der zugleich als erste Gutachterin oder erster Gutachter vorgeschlagen wird;
 6. Vorschlag einer zweiten Gutachterin oder eines zweiten Gutachters durch die oder den Betreuer*in der Dissertation.
 7. Vorschlag eines Mitglieds für die Prüfungskommission (§ 9);
 8. eine Dokumentation der Würdigung der Dissertation durch die Plagiatserkennungssoftware (bei kumulativen Arbeiten muss nur der Manteltext geprüft werden); Näheres regelt der „Leitfaden zur Nutzung einer Plagiatserkennungssoftware“.
 9. eidesstattliche Versicherungen und Erklärungen
- (3) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses durch schriftlichen Bescheid.
- (4) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, so teilt der Promotionsausschuss der Antragstellerin oder dem Antragsteller dies unter Angabe der Gründe mit und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. Hierauf entscheidet der Promotionsausschuss gegebenenfalls endgültig über die Annahme oder die Ablehnung des Antrages. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Die gemäß Abs. 2 eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Deutschen Sporthochschule Köln.
- (5) Der Promotionsantrag kann zurückgenommen werden, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 8

Promotionsausschuss

- (1) Der Senat der Deutschen Sporthochschule Köln bildet einen Promotionsausschuss. Mitglieder sind drei Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen. Weitere Mitglieder sind ein promoviertes Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie ein für das Promotionsstudium eingeschriebenes Mitglied der Gruppe der Studierenden. Diese werden von den Mitgliedern der betreffenden Gruppe des Senats für jeweils zwei Jahre gewählt. Der Promotionsausschuss wählt eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen als Vorsitzende oder Vorsitzenden und regelt die Reihenfolge der Stellvertretung.
- (2) Der Promotionsausschuss behandelt alle promotionsrelevanten Fragen und gibt hierzu Empfehlungen insbesondere an Rektorat und Senat. Der Promotionsausschuss entscheidet insbesondere über die Zulassung zur Promotion (§ 3). Er bestellt die Gutachter*innen der Dissertation (§ 10) sowie die Prüfungskommission (§ 9). Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Gruppen in der Sitzung anwesend sind.

- (3) Bei allen zu treffenden Entscheidungen sind alle Mitglieder des Promotionsausschusses stimmberechtigt. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des amtierenden Vorsitzenden.

§ 9 **Prüfungskommission**

- (1) Sind die Voraussetzungen für die Eröffnung des Promotionsverfahrens erfüllt, so bestellt der Promotionsausschuss, vertreten durch den/die Vorsitzende/n, eine Prüfungskommission mit in der Regel vier Mitgliedern. Diese besteht aus der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter und der zweiten Gutachterin oder dem zweiten Gutachter sowie zwei weiteren Mitgliedern, die vom Promotionsausschuss bestimmt werden; wobei die Kandidatin oder der Kandidat für ein Mitglied der Prüfungskommission Vorschlagsrecht hat. Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen promoviert und mindestens drei eine Promotionsberechtigung haben. Bei Bedarf können auch nicht der Deutschen Sporthochschule Köln angehörende Mitglieder mit Stimmrecht in die Prüfungskommission berufen werden. Hochschullehrer*innen an Fachhochschulen können an der Betreuung von Promotionsstudien beteiligt sowie zu Gutachter*innen oder Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Maximal zwei Mitglieder der Prüfungskommission dürfen Ko-Autor*innen der im Rahmen der Promotion berücksichtigten Publikationen sein.

Die Prüfungskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und teilt die Entscheidung dem Promotionsausschuss mit. Für den Fall, dass ein Mitglied der Prüfungskommission an der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen kann, kann durch den Promotionsausschuss ein Ersatzmitglied eingesetzt werden.

- (2) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:
1. sie beschließt gemäß § 10 über die Annahme und Auslage der Dissertation,
 2. sie nimmt gemäß § 11 die mündliche Prüfung ab,
 3. sie beurteilt die mündliche Prüfung (§ 12) und schlägt das Gesamturteil gemäß § 13 vor.

Die Aufgabe gemäß Punkt 1 sowie die allgemeine Abwicklung des Verfahrens wird in der Regel der oder dem Vorsitzenden übertragen.

§ 10 **Beurteilung der Dissertation**

- (1) Für die Begutachtung der Dissertation bestimmt der Promotionsausschuss zwei Gutachter*innen.
- (2) Erste Gutachterin oder erster Gutachter ist in der Regel die oder der Betreuer*in der Dissertation. Als zweite Gutachterin oder zweiter Gutachter wird eine promotionsberechtigte Person (§ 5 Abs. 1) bzw. ggf. einbezogene Hochschullehrer*innen an Fachhochschulen vom Promotionsausschuss eingesetzt. Im Falle einer Monographie muss und im Falle einer kumulativen Dissertation kann die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter an einer anderen Universität/Hochschule für angewandte Wissenschaft beschäftigt sein.

- (3) Die beiden Gutachter*innen erstellen innerhalb von drei Monaten unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten und empfehlen eine Bewertung der Dissertation durch eine der folgenden Noten:
- ausgezeichnet (summa cum laude),
 - sehr gut (magna cum laude),
 - gut (cum laude),
 - genügend (rite),
 - nicht genügend (non sufficit).
- Bei Vergabe der Note „ausgezeichnet / summa cum laude“ wird eine Bestätigung von einer Universitätsprofessorin oder einem Universitätsprofessor (bzw. vergleichbare Stellung im Ausland) eingeholt. Diese/r Universitätsprofessor*in muss an einer anderen Universität beschäftigt sein und darf kein ehemaliges Mitglied aus dem Institut bzw. der Arbeitsgruppe sein, in dem die Doktorarbeit angefertigt wird; der/die Vorgeschlagene darf nicht Mitglied der Prüfungskommission sein und nicht mit der Arbeitsgruppe publiziert oder anderweitig kooperiert haben.
- (4) Kommt eine oder einer der beiden Gutachter*innen zu dem Ergebnis „nicht genügend“ (non sufficit), ernennt der Promotionsausschuss ein habilitiertes Mitglied der Prüfungskommission als dritte Gutachterin oder dritten Gutachter. Weichen die Benotungsvorschläge der beiden Gutachter*innen voneinander ab, ohne dass eine Gutachterin oder ein Gutachter zu der Note „nicht genügend“ gelangt, ist eine Einigung auf einen gemeinsamen Benotungsvorschlag unter Einbeziehung der Mitglieder der Prüfungskommission zu versuchen; kommt keine Einigung zustande wird vom Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten eingeholt. In solchen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Prüfungskommission über die endgültige Bewertung der Dissertation.
- (5) Die Gutachten können Vorschläge zur Überarbeitung oder Ergänzung enthalten, die vor Drucklegung bzw. Veröffentlichung (§ 14) zu berücksichtigen sind.
- (6) Stellt die Prüfungskommission aufgrund der vorliegenden Gutachten für die Dissertation die Note „nicht genügend“ fest, wird das Verfahren an den Promotionsausschuss zurückgegeben. Der Promotionsausschuss erteilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einen mit Gründen versehenen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Mit der Ablehnung ist das Promotionsverfahren beendet. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Gutachten und übrigen Promotionsakten beim Promotionsausschuss einsehen.
- (7) Beschließt die Prüfungskommission aufgrund der Gutachten die Annahme der Dissertation, so wird diese zusammen mit den Gutachten für einen Zeitraum von zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie die übrigen promovierten Mitglieder der Sporthochschule ausgelegt. In der vorlesungsfreien Zeit beträgt die Auslagefrist vier Wochen. In der Übergangsphase zwischen Vorlesungszeit und vorlesungsfreier Zeit beträgt die Auslagefrist drei Wochen.
- (8) Ein Einspruch gegen die Annahme der Dissertation muss spätestens eine Woche nach Beendigung der Auslagefrist schriftlich begründet an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission gerichtet werden. Über einen Einspruch berät der Promotionsausschuss und kann für seine Beratung weitere Gutachten einholen. Der Promotionsausschuss kann auf-

grund vorliegender Einsprüche oder aufgrund abweichender Beurteilung durch weitere Gutachten die Note für die Dissertation abweichend vom Notenvorschlag der beiden Gutachter*innen festlegen sowie Auflagen für die Überarbeitung vor Drucklegung erteilen. Wird ein gegen die Annahme gerichteter Einspruch als in der Sache gravierend und hinreichend begründet angesehen, so ist entsprechend § 10 Abs. 6 zu verfahren.

- (9) Erfolgt kein Einspruch, so vereinbart die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission mit ihren Mitgliedern, unter Berücksichtigung der Wünsche der Doktorandin oder des Doktoranden, den Termin der mündlichen Prüfung und teilt die förmliche Fortsetzung des Verfahrens sowie den Prüfungstermin mit und lädt hierzu hochschulöffentlich ein.

§ 11 **Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung findet im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach endgültiger Annahme der Dissertation statt und wird mindestens eine Woche vorher durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission hochschulöffentlich angekündigt. Sie wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt und ist hochschulöffentlich.
- (2) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie oder er:
- a) in der Lage ist, die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse und theoretischen und methodologischen Grundlagen verständlich vorzutragen sowie gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen und wissenschaftlich zu diskutieren;
 - b) das in der Dissertation behandelte Thema in den Gesamtzusammenhang des jeweiligen Faches unter Berücksichtigung der aktuellen Forschungsentwicklung stellen kann.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission als Kollegialprüfung abgenommen wobei die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sein müssen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung, achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung und unterzeichnet das über die Prüfung geführte Protokoll.
- (4) Die mündliche Prüfung soll ein bis maximal zwei Stunden dauern. Sie besteht aus
- a) einem 25-30-minütigen Vortrag zum Dissertationsthema der Kandidatin oder des Kandidaten;
 - b) einer öffentlichen Disputation der Prüfungskommission mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über sachlich sowie theoretisch und methodisch mit der Dissertation zusammenhängende Probleme und daran angrenzender Gebiete. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission; die oder der Vorsitzende kann auch Fragen weiterer Anwesender zulassen.
- (5) Jede Kandidatin und jeder Kandidat wird einzeln geprüft. Ist die Dissertation Teil einer Teamarbeit gemäß § 6 Abs. 3, so ist die Disputation mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über die gesamte Teamarbeit zu führen. Bei Kandidat*innen, die eine Teamarbeit verfasst haben, können die mündlichen Prüfungen auf Wunsch zusammengelegt werden.

§ 12

Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Prüfungskommission legt unmittelbar im Anschluss an die Disputation in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit eine der folgenden Noten für die mündliche Prüfung fest:
 - ausgezeichnet (summa cum laude),
 - sehr gut (magna cum laude),
 - gut (cum laude),
 - genügend (rite),
 - nicht genügend (non sufficit).Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Unmittelbar nach Festlegung der Note für die mündliche Prüfung wird diese der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt.
- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach sechs Monaten und spätestens vor Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tag der Prüfung. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 14 Tagen nach der Prüfung bei der Prüfungskommission zu beantragen.
- (3) Ist auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wird entsprechend § 10 Abs. 6 verfahren. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nicht gestattet.
- (4) Die Prüfung gilt des Weiteren als nicht bestanden, wenn jemand ohne hinreichenden Grund
 - nicht zur mündlichen Prüfung erscheint oder
 - die mündliche Prüfung abbricht oder
 - die Wiederholungsprüfung nicht fristgerecht beantragt hat oder nicht ablegt.

§ 13

Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung berät die Prüfungskommission über die gesamte Promotionsleistung der Kandidatin oder des Kandidaten und schlägt mit einfacher Mehrheit die Gesamtnote gegenüber dem Promotionsausschuss vor. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Für die Gesamtnote werden die Noten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung im Verhältnis 2:1 gewichtet. Die Gesamtnote lautet:
 - ausgezeichnet (summa cum laude),
 - sehr gut (magna cum laude),
 - gut (cum laude) oder
 - genügend (rite).
- (3) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission leitet danach die Unterlagen des Verfahrens (Erst- und Zweitgutachten im Original, Nachweis der Auslage der Dissertation sowie Protokoll der mündlichen Prüfung) an den Promotionsausschuss weiter. Mit der Bestätigung der Gesamtnote durch den Promotionsausschuss ist die Promotion abgeschlossen.

- (4) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat die Gutachten und die übrigen Promotionsakten innerhalb von zwei Monaten beim Promotionsausschuss einsehen.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat die Dissertation oder Teile davon entweder als selbstständige Abhandlung oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe zu veröffentlichen.

Es sind zwei Formen der Veröffentlichung möglich:

a) Monographie

1. Online-Veröffentlichung über das Forschungsinformationssystem (FIS) der Deutschen Sporthochschule Köln;
2. Verlagsveröffentlichung
 - Print: Zwei Druckexemplare
 - Online: Bereitstellung des E-Books als PDF für den campusweiten Zugang

b) Kumulative Dissertation

Der Manteltext wird mit Verweis auf die bereits veröffentlichten bzw. zur Veröffentlichung akzeptierten Publikationen über FIS veröffentlicht. Originalpublikationen können bei Verlagsbestätigung eingebunden werden.

Bei allen Formen der Veröffentlichung:

- muss die Veröffentlichung an geeigneter Stelle als eine von der Deutschen Sporthochschule Köln angenommene Dissertation unter Angabe der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, der beiden Gutachter*innen sowie des Datums der Disputation gekennzeichnet sein;
- muss die Dissertation ein Titelblatt in der vorgeschriebenen Form besitzen;
- muss eine Kurzzusammenfassung (Abstract) der Dissertation in deutscher und englischer Sprache eingebunden und in elektronischer Form in FIS hochgeladen werden.

- (2) Die Arbeit muss vor Vervielfältigung bzw. Drucklegung der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter vorgelegt werden. Die Drucklegung bzw. Vervielfältigung kann erst dann erfolgen, wenn die erste Gutachterin oder der erste Gutachter hierzu die Erlaubnis erteilt hat und ein von ihr oder ihm unterschriebener Revisionschein der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgelegt wurde. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter hat hierfür eine Bearbeitungszeit von sechs Wochen. In strittigen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Die Pflichtexemplare, sowohl Print- als auch Online-Ausgaben, müssen gemäß §14(1) binnen zwei Jahren nach bestandener Prüfung an die Hochschulbibliothek abgeliefert bzw. im FIS veröffentlicht sein. Auf begründeten Antrag vor Fristablauf kann der Promotionsausschuss die Ablieferungsfrist um ein Jahr verlängern. Unterbleibt die Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen spätestens nach fünf Jahren alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 15

Promotionsurkunde und Führung des Dokortitels

- (1) Nach fristgerechter Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation sowie deren Veröffentlichung gemäß §14 Abs. 1 wird die Promotionsurkunde unverzüglich mit dem Datum der mündlichen Prüfung erstellt. Erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde wird das Recht zur Führung des Doktorgrades erlangt.
- (2) Die Promotionsurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor sowie von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet und enthält insbesondere folgende Angaben:
 1. Thema der Dissertation,
 2. Note der Dissertation,
 3. Note der mündlichen Prüfung,
 4. Gesamtnote.

Auf Antrag kann ein englischsprachiges Transkript durch das Prüfungsamt ausgestellt werden.

- (3) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass bei den Promotionsleistungen getäuscht worden ist oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig und das Promotionsverfahren als endgültig gescheitert im Sinne des § 10 Abs. 6 erklären.
- (4) Der Doktorgrad kann unter anderem entzogen werden,
 - a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise angenommen worden sind
 - b) wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen wissenschaftsbezogenen Straftat verurteilt worden ist
 - c) wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.Über die Entziehung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Vor einer Beschlussfassung gemäß Abs. 3 und 4 ist der oder dem Promovierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität

Für ausländische Promotionen gilt darüber hinaus:

- (1) Die Deutsche Sporthochschule Köln verleiht die in § 1 aufgelisteten Grade auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität mit.

- (2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Kandidat*innen durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Disputation.
- (3) Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach § 16 Abs. 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partneruniversität voraus, in dem beide Hochschulen sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens regeln.
- (4) § 4 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:
 - a) eine Erklärung der Partneruniversität darüber, dass die Eröffnung des Promotionsverfahrens befürwortet wird;
 - b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partneruniversität darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu begutachten.
- (5) Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen. Betreuer*in der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Deutschen Sporthochschule Köln und der Partneruniversität.
- (6) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Deutschen Sporthochschule Köln und der Partneruniversität begutachtet. Der Promotionsausschuss bestimmt als erste Gutachterin oder ersten Gutachter der Dissertation in der Regel die oder den Betreuer*in. Für die Sprache der Gutachten gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.
- (7) Die mündliche Prüfung erfolgt auf der Basis von § 11. Für die Sprache der Verteidigung gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.
- (8) Die Prüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Deutschen Sporthochschule Köln und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partneruniversität sein. Jede Hochschule muss wenigstens mit einem Mitglied vertreten sein.
- (9) Die Prüfung ist eine Einzelprüfung. Die Dauer der Prüfung richtet sich nach den in dem Abkommen gemäß § 16 Abs. 3 enthaltenen Regeln.
- (10) Es wird eine zweisprachige Urkunde verliehen. In der Urkunde wird auf das kooperierende Promotionsverfahren hingewiesen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Deutschen Sporthochschule Köln unterzeichnet den deutschen Teil. Es wird darauf hingewiesen, dass der Titel nicht gleichzeitig in der deutschen und der anderssprachigen Fassung verwendet werden darf. Die Partneruniversität fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

§ 17
Widersprüche

Über Widersprüche gegen Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung beschließt der Promotionsausschuss. Die Aufhebung oder Abänderung von Leistungsbewertungen ist nur im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission zulässig.

§ 18
Inkrafttreten, Übergangsregelung, Außerkrafttreten, Rügeausschluss

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.
- (2) Entscheidungen über die Zulassung als Promotionsstudierende*r, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit. Die Promotion kann für diese zugelassenen Promotionsstudierenden ab Inkrafttreten dieser Ordnung bis zum 28.05.2025 nach der Promotionsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln vom 20.02.2013 zu Ende geführt oder nach der vorliegenden Ordnung fortgesetzt werden.
Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln vom 20.02.2013 zu Ende geführt. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung in ihrer bisherigen Fassung vom 20.02.2013 sowie vom 28.05.2020 außer Kraft. Diese Promotionsordnung ersetzt zudem die Promotionsordnung vom 16.04.2024.
- (3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
 - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.
- (4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 09. Juli 2024.

Köln, den 19. Juli 2024

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Ansgar Thiel

Anlage:

- Mustervorlage für die Betreuungsvereinbarung

Anlage:

Betreuungsvereinbarung (Mustervorlage)

im Rahmen eines Promotionsvorhabens an der Deutschen Sporthochschule Köln

Diese Vereinbarung orientiert sich an den Empfehlungen der DFG (Vordruck 1.90 – 10/14) und des Wissenschaftsrats (Drs. 1704-11). Sie kann und soll bezüglich der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Fragestellungen der Promotion sowie der einzelnen Qualifizierungselemente und Meilensteine im Einvernehmen zwischen Betreuer*innen und Doktorand*in **jederzeit fortgeschrieben** werden.

Zwischen

.....[Doktorand*in]

.....[wissenschaftliche Einrichtung]

.....[Email-Adresse]

und

.....[Betreuer*in]

.....[wissenschaftliche Einrichtung]

.....[Email-Adresse]

Ggf. Zweitbetreuer oder Mentor

wird folgende Vereinbarung geschlossen.

1. Thema

Die/Die Doktorand/in erstellt eine Arbeit zu folgendem Promotionsthema:

Arbeitstitel:

.....
.....

Angestrebter Doktorgrad: Dr. Sportwiss. Dr. rer. nat. Dr. phil.

Art der Dissertation: Monographie kumulative Dissertation

Im Falle einer kumulativen Dissertation werden folgende Ziele festgelegt (z.B. Anzahl Publikationen, Autorenschaften)

2. Zeitplan

2.1 Das Promotionsvorhaben soll innerhalb von _____ Jahren abgeschlossen werden.

2.2 Der/Die Doktorand*in verpflichtet sich, der Betreuungsperson präzise über den Stand seiner/ihrer Arbeit, die Einhaltung des Zeitplans sowie die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen und (über)fachlichen Qualifizierungsangeboten zu berichten.

Die Betreuenden verpflichten sich dazu, den/die Doktorand*in fachlich zu beraten. Sie sind für die Qualitätssicherung der Dissertation verantwortlich. Sie gestalten das Promotionsvorhaben so, dass es innerhalb des geplanten Zeitraumes abgeschlossen werden kann und unterstützen die Einhaltung des Zeitplans. Hierzu gehören auch eine (überfachliche) Karriereförderung und die Vernetzung im wissenschaftlichen Feld. Im Abstand von _____ Monaten werden **ausführliche Gespräche** zum Fortgang der Promotion vereinbart, deren Ergebnis schriftlich festgehalten wird.

3. Elemente des Promotionsvorhabens

Folgende verpflichtende Qualifizierungselemente werden vereinbart:

(a) Teilnahme am Promotionsstudium der DSHS Köln mit folgenden Veranstaltungen (für nähere Informationen, siehe FAQs zum Promotionsstudium):

Veranstaltung	Umfang	Umsetzung/Anrechnung anderer Veranstaltungen
<i>Pflichtmodule</i>	95 AE	
Wissenschaftstheorie oder Wissenschaftsethik	28 AE	
Wissensmanagement	28 AE	
Fachübergreifendes Forschungskolloquium	28 AE	
Fachspezifisches Forschungskolloquium	11 AE	
<i>Wahlmodule</i>	75 AE	
1. Selbständig forschen		
2. Überfachliche Kompetenzen		
3. Lehre lernen		
4. Karriere gestalten		

(b) Diskussion der Forschungsergebnisse in der (inter)nationalen Fachöffentlichkeit. I.d.R. mindestens Einreichung einer Veröffentlichung in einer begutachteten Zeitschrift, in den Proceedings

einer internationalen Tagung mit Peer-Review-Verfahren oder eine oral presentation mit Diskussion auf einer internationalen wissenschaftlichen Tagung. Nur auf Antrag können abweichende aber vergleichbare Leistung anerkannt werden.

Geplant ist/sind: _____

4. Internationale Einbindung

Einbindung des Promotionsvorhabens (z.B. Auslandsaufenthalt, Konferenzbesuch oder Einbindung internationaler Gäste in das Promotionsvorhaben). Die Abteilung Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs der Stabsstelle Akademische Planung und Steuerung (<https://www.dshs-koeln.de/forschung/forschung-an-der-deutschen-sporthochschule-koeln/forschungsfoerderung/foerderung-des-wissenschaftlichen-nachwuchses/promotionsfoerderung/>) bietet Beratung zu Finanzierungsmöglichkeiten an.

Aktivität	Besuchte bzw. einladende Einrichtung	Land	Dauer (in Tagen)

5. Arbeitsmittel

Betreuer*in und Doktorand*in haben sich über die zur Durchführung der Forschungsarbeit notwendigen Arbeitsmittel (z.B. Laborzugang, Messtechnik, Rechentechnik oder Verbrauchsmaterial) verständigt. Der/die Doktorand*in wurde über möglicherweise einschränkende Rahmenbedingungen aufgeklärt. Hierzu wird Folgendes festgehalten (falls zutreffend):

(a) Arbeitsplatz
(b) Finanzierung (siehe auch Beratung Forschungsservicestelle)
(c) Arbeitsmittel

6. Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaftlicher Tätigkeit

Folgende Vereinbarungen werden getroffen (falls zutreffend):

7. Gute wissenschaftliche Praxis

Die Beteiligten verpflichten sich zur Einhaltung der Richtlinien zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis und den Umgang mit Fehlverhalten (siehe https://www.dshs-koeln.de/fileadmin/redaktion/Forschung_und_Transfer/Forschungsservicestelle/Amtliche_Mitteilungen/AM_2022-16-Ordnung_zur_Sicherung_guter_wissenschaftlicher_Praxis.pdf.) Der/Die Doktorand*in ist sich bewusst, dass gemäß §5 Abs. 2 der Promotionsordnung der DSHS eigene Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, nicht als Promotion eingereicht werden dürfen.

8. Regelungen für Konfliktfälle

Im Falle von Konflikten, die aus Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen resultieren, werden zwischen den Parteien umgehend Gespräche geführt, um die Erfüllung der getroffenen Vereinbarungen wiederherzustellen. Hilfestellung soll dabei insbesondere der Mentor/die Mentorin leisten. Gelingt keine Einigung, kann sich jede Partei an die Ombudsperson der DSHS wenden.

9. Kenntnisnahme der Promotionsordnung

Die Unterzeichnenden nehmen die geltende Promotionsordnung der DSHS in der Fassung vom zur Kenntnis. Das Promotionsverfahren wird durch diese Promotionsordnung abschließend geregelt.

Die Betreuungsvereinbarung soll als Kopien erhalten:

1. Betreuer*in
2. Doktorand*in
3. Ggf. Zweitbetreuer*in
4. Ggf. Mentor*in

Unterschriften

..... [Ort, Daum]
..... [Doktorand*in]
..... [Erstbetreuer*in]
..... [ggf. Zweitbetreuer*in]
..... [ggf. Mentor*in]